



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per E-Mail: loic.stranieri@sif.admin.ch)

Genf 13. Juni 2025

Vernehmlassung:

**Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika für eine erleichterte Umsetzung von FATCA nach Modell 1,
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 und
Entwurf einer Verordnung über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 7. März 2025, uns zum Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erleichterung der Umsetzung des FATCA-Abkommens nach Modell 1, dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 und dem Entwurf einer Verordnung über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 vernehmen lassen.

Zur Vorlage nimmt der VSV als Dachverband der Vermögensverwalter in der Schweiz innert Frist wie folgt Stellung:

Höschgasse 30
8008 Zürich
044 228 70 10
zuerich@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
1201 Genève
022 347 62 40
geneve@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1
6943 Vezia
091 922 51 50
lugano@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

I. Umstellung des Abkommens vom Modell 2 zum Modell 1 wird begrüsst

Der VSV begrüsst ausdrücklich den Wechsel vom bisherigen Abkommen, das auf dem sogenannten «Modell 2» basiert, zu einem neuen Abkommen, das auf dem «Modell 1» basiert. Die allermeisten Staaten, namentlich diejenigen mit international wichtigen Finanzplätzen, unterhalten heute ein Abkommen mit den USA nach dem sogenannten «Modell 1» zur Umsetzung der Steuertransparenz nach dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»). Keiner dieser Staaten bzw. Finanzplätze hat mit diesem Modell Erfahrungen gemacht, die gegenüber dem «Modell 2» nachteilig wären. International gesehen dürfte das «Modell 2» ein Auslaufmodell sein.

Die materiellen Änderungen des Wechsels sind zwar für die Vermögensverwalter in der Schweiz mit nicht unerheblichen administrativen Arbeiten verbunden, namentlich werden sie sich gegenüber ihren Vertragspartnern im In- und Ausland neu zertifizieren müssen. Die Vorteile des neuen Abkommens, das gleichzeitig eine Konzentration des Meldewesens in den Händen der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit sich bringt, überwiegen jedoch diese administrativen Nachteile.

Mit Ausnahme der teilweise sehr kurzen Übergangsfristen sind die übrigen administrativen Hürden des Modellwechsels verkräftbar.

Es wird eine wichtige Aufgabe der neuen schweizerischen Vollzugsbehörde, der Eidgenössischen Steuerverwaltung, sein, alle Akteure auf dem schweizerischen Finanzplatz durch sach- und adressatengerechte Information durch den Modellwechsel zu begleiten. Dies gilt auch für schweizerische Finanzinstitute, die nicht zum Kreis, der unter dem Abkommen nach dem Modell 1 meldepflichtigen Institute gehören, wie eben die Vermögensverwalter in der Schweiz, die keine Konten für ihre Kunden führen und keine Kundenvermögen in eigenem Namen halten.

Die Vorteile eines Wechsels zum «Modell 1» überwiegen auch den Umstand, dass die im neuen Abkommen vorgesehene Reziprozität eine Farce ist. Die Reziprozität gilt nur für Finanzkonten, die im Namen von natürlichen Personen bei US-amerikanischen Banken und Wertpapierhäusern geführt werden. Konten von Rechtsträgern sind ausgenommen. Ebenso fehlt es an der Reziprozität für alle anderen Typen von Finanzinstituten, namentlich die Investmentgesellschaften. Diese Ungleichheit des Abkommens ist schwer zu akzeptieren. Immerhin findet aber gegenüber dem Abkommen nach dem «Modell 2» eine geringfügige Verbesserung statt, weshalb dies von der Schweiz (vorläufig) zu akzeptieren ist.

II. Überschiessen des Notwendigen im Umsetzungsgesetz und der Umsetzungsverordnung

A. Grundsätzliches

Der VSV begrüsst im Grundsatz, dass für das neue FATCA-Abkommen nach dem «Modell 1» ein eigenständiges Bundesgesetz zur Umsetzung des Abkommens erlassen werden soll. Das alte FATCA-Gesetz soll parallel zum Abkommen nach dem «Modell 2» auslaufen. Namentlich begrüsst der VSV, dass so weit als möglich und sinnvoll auf begriffliche Konsistenz und Kohärenz mit dem auslaufenden Modell geachtet wurde.

Zudem wird begrüsst, dass die nach dem «Modell 2» konform durchgeführten Sorgfaltsprüfungen weiterhin Gültigkeit haben und nicht erneut durchgeführt werden müssen.

B. Überschiessende Strafbestimmungen

Die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Strafbestimmungen überschiessen die rechtsdogmatisch zu rechtfertigenden Ziele massiv. Jeder noch so kleine technische Fehler bei der Dateneingabe oder -übermittlung wird durch Art. 28 Abs. 1 VE-FATCAG M1 mit hohen Bussen bedroht, ohne jede Rücksicht auf den Unrechtsgehalt der möglichen Straftaten. Jeder noch so kleine Verstoss gegen die teilweise sehr technischen, ja sogar geradezu spitzfindigen Sorgfaltspflichten, die im VE-FATCAVO M1 über mehrere Artikel näher definiert werden (und schliesslich in einer umfassenden, noch detailreicheren Wegleitung der Vollzugsbehörde dargestellt werden), soll in gleicher Weise bestraft werden, wie derjenige, der das Abkommen oder das Gesetz in fundamentaler Weise missachtet. Diese Strafbestimmungen sind in keiner Weise zu rechtfertigen. Es fehlt ihnen grundsätzlich an der Differenzierung nach dem jeweiligen Unrechtsgehalt.

Die Strafbestimmung in Art. 29 VE-FATCAG M1 höhlt das Selbstbelastungsverbot, insbesondere das Recht zu Schweigen des strafrechtlich Belasteten, vollständig aus und steht in eklatantem Widerspruch zur Bundesverfassung und zur EMRK.

Art. 32 VE-FATCAG M1 unterstellt auch rein passives Verhalten nicht dem Gesetz unterstehender Finanzinstitute unter Strafe. Dies ist durch nichts zu rechtfertigen. Es wird damit eine flächendeckende Strafbarkeit eines jeden Konsumenten von Finanzdienstleistungen statuiert (nicht nur U.S. Steuerpflichtige müssen eine Selbsterklärung abgeben!), der es unterlässt ihm, hinsichtlich ihrer Relevanz für die sehr technischen Selbsterklärungen gar nicht bekannte, Veränderungen in seinen Lebensumständen zu

melden. Damit werden hunderte, wenn nicht tausende Konsumenten von Finanzdienstleistungen in die Strafbarkeit geführt. Auch hier soll – völlig ungeachtet des Unrechtsgehalts von menschlichen Verhalten – eine völlig unsachgemässe Strafnorm eingeführt werden.

Entsprechend schlägt der VSV vor, dass

1. Nur das vorsätzliche vollständige Unterlassen gesetzlich vorgeschriebener Meldungen, das vorsätzliche Missachten der Registrierungspflicht mit Busse bis zu CHF 250'000 zu bestrafen sein sollen. Art. 28 Abs. 1 Bst. b und c VE-FATCAG M1 sind zu streichen. Der Wortlaut von Bst. d. ist wie folgt zu ändern: «die Meldepflichten nach Art. 9 Abs. 1 grundsätzlich oder in sehr schwer wiegender Weise missachtet.»
2. Abs. 2 von Art. 28 VE -FATCAG M1 ist ersatzlos zu streichen.
3. Art. 28 VE-FATCAG M1 ist durch folgenden Absatz zu ergänzen: «Wer Vorgaben zum Inhalt von Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 vorsätzlich missachtet, oder die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 nicht oder ungenügend erfüllt, wird mit Busse bis zu 25'000 Franken bestraft.
4. Art. 29 VE-FATCAG M1 ist ersatzlos zu streichen.
5. Der Bussenrahmen in Art. 30 VE-FATCAG M1 ist auf CHF 25'000 zu reduzieren.
6. Art. 32 VE-FATCAG M1 ist ersatzlos zu streichen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erleichterung der Umsetzung des FATCA-Abkommens nach Modell 1, dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 und dem Entwurf einer Verordnung über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**

Patrick Dörner	Oliver Maas
Geschäftsführer	Mitglied der Geschäftsleitung